

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen BG

(Rechtssache C-427/22)

(2022/C 408/36)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Angeklagter

BG

Vorlagefragen

1. Ist die Definition eines Kreditinstituts in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dahin auszulegen, dass die Kreditgewährung ausschließlich mit Mitteln zu erfolgen hat, die als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegengenommen wurden, oder darf ein Kreditinstitut auch mit Mitteln aus anderen Quellen Kredite gewähren?
2. Wie ist der Inhalt des „Hoheitsakt[s] gleich welcher Form, mit dem die Behörden das Recht zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erteilen“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auszulegen, und umfasst er sowohl die genehmigende Zulassungsregelung als auch die genehmigende Registrierungsregelung für Kreditgeschäfte?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 176, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Strafverfahren gegen VB

(Rechtssache C-430/22)

(2022/C 408/37)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Angeklagter

VB

Vorlagefragen

Ist Art. 8 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie 2016/343⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er das nationale Gericht, das den Angeklagten in Abwesenheit verurteilt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 vorliegen, verpflichtet, auf das Recht des Angeklagten auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das diesem gemäß Art. 9 der Richtlinie zusteht, ausdrücklich hinzuweisen, damit der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei seiner Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung, über dieses Recht unterrichtet werden kann? Die Frage stellt sich im Hinblick darauf, dass das nationale Recht keine Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei ihrer Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung vorsieht; es sieht auch keine Mitwirkung eines Gerichts bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung der Strafe vor.